

Bitte zurücksenden an:

Künstlersozialkasse Gökerstraße 14 26384 Wilhelmshaven

Ihre Künstlersozialkasse

_

Änderungsmitteilung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens aus selbständiger künstlerischer / publizistischer Tätigkeit

Hinweis:

Das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben vor Steuerabzug) stellt die Berechnungsgrundlage für die monatlichen Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflegeund Rentenversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten dar. Wegen der schwankenden Einkommensverhältnisse im künstlerischen und publizistischen Bereich hat der Gesetzgeber zur Ermittlung
der Beitragspflicht auf ein **Jahresarbeitseinkommen** (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben vor
Steuerabzug) abgestellt.

Da diese Schätzung häufig auf Auftragserwartungen beruhen wird, die sich entweder im laufenden Kalenderjahr nicht verwirklicht haben oder übertroffen worden sind, besteht jederzeit die Möglichkeit, der Künstlersozialkasse formlos und schriftlich eine aktualisierte Einkommenserwartung mitzuteilen.

Die Änderung wirkt sich bei der Beitragsberechnung jedoch nur für **die Zukunft** (ab Folgemonat nach Eingang der Mitteilung bei der Künstlersozialkasse) aus. Eine **rückwirkende** Korrektur für bereits angefangene oder abgelaufene Monate ist rechtlich nicht möglich.

Die Beitragsberechnung stellt immer auf einen Jahresbetrag ab.

Hiermit teile ich Ihnen mein **geändertes** voraussichtliches Arbeitseinkommen (*Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben vor Steuerabzug*) für das laufende Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer / publizistischer Tätigkeit mit:

cherungsnummer:	
dertes voraussichtl. Jahresarbei	tseinkommen:
	, 0 0 €
arcichara, dia varetahandan	n Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.
	Angaben wannensgemais und vonstandig gemacht zu naben.
croioriere, die vorsterrerraen	
ordionare, die vordienenden	





Erläuterungen zum Begriff des Arbeitseinkommens

Das Arbeitseinkommen entspricht der Differenz aus Betriebseinnahmen und -ausgaben. Es ist das Ergebnis einer nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung.

Was zählt zu den Betriebseinnahmen?

- alle Einnahmen in Geld- und Geldeswert, die unmittelbar aus der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit resultieren (z. B. Entgelte, Gagen, Honorare, Verkaufserlöse, Tantiemen und Lizenzen, Ausfallhonorare und Sachleistungen ausgenommen steuerfreie Aufwandsentschädigungen); nicht jedoch von der Bundesagentur für Arbeit gewährte Leistungen wie Gründungszuschuss, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II, Einstiegsgeld, steuerfreie Übungsleiterpauschalen oder Aufwandsentschädigungen
- Urheberrechtliche Vergütungen (z. B. über Verwertungsgesellschaften wie die GEMA oder VG-Wort)
- Stipendien, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind.
- Preisgelder, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind.

Was zählt zu den Betriebsausgaben?

Betriebliche Aufwendungen, soweit sie steuerlich anerkannt sind, das sind unter anderem:

- Aufwendungen für Betriebsmittel (z. B. Musikinstrumente, Büroausstattung, Computer)
- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Heizung, Reinigung)
- Fahrtkosten, Kosten für berufliche Fortbildung, Material-, Porto-, Telefonkosten und ähnliche "Werbungskosten"
- Betriebliche Versicherungen (Betriebshaftpflicht, -rechtsschutz, Sachversicherungen)
- Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden (nicht: Beiträge zur eigenen Sozialversicherung!)
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge)
- Abschreibungen f
 ür Abnutzung und Substanzverringerung.

Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben nach dem Einkommensteuergesetz (wie z. B. Beiträge zur Künstlersozialkasse, Prämien zur privaten Kranken- oder Lebensversicherung oder Kinderbetreuungskosten).

Im Künstlersozialversicherungsrecht gilt derselbe Einkommensbegriff wie im Einkommensteuerrecht. Daher wird das für die Beitragsberechnung nach dem KSVG maßgebende Arbeitseinkommen aus künstlerischer / publizistischer Tätigkeit im Regelfall den "Einkünften aus selbständiger Arbeit" im Einkommensteuerbescheid entsprechen.

Das "zu versteuernde Einkommen" ist nicht relevant!

Falls noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, kann auch die letzte Einkommensteuererklärung oder der im letzten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ausgewiesene Gewinn als Anhaltspunkt für das voraussichtliche Arbeitseinkommen herangezogen werden.

Ihre Künstlersozialkasse